

06.06.2017

Kleine Anfrage 4

des Abgeordneten Sven Tritschler AfD

Wahlkampf durch Landesbeamte

In der Ausgabe des Kölner Express vom 12. Mai 2017 wird Arnold Plickert, der NRW-Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), unter der Überschrift „Vor Wahl in NRW – Sogar Polizei warnt vor AfD“ folgendermaßen zitiert:

„Die AfD ist nicht nur peinlich, sondern schlichtweg unwählbar.“ Weiterhin äußert er mit Bezug auf die Alternative für Deutschland: „Wer sich ein Leben für Frauen nur an Heim und Herd vorstellen kann, wer Ausländer nur dann in Deutschland dulden will, wenn sie sich vorher bis zur Unkenntlichkeit assimilieren, wer heranwachsende Täter ausnahmslos nach dem Erwachsenenstrafrecht aburteilen will, weil er alles andere für Kuscheljustiz hält, und wer CO2 nicht als Klimakiller sieht, sondern als natürlichen Bestandteil des Lebens, leistet keinen Beitrag zur Lösung der Probleme, vor denen wir heute stehen.“

Nach Angaben der GdP ist der betreffende Beamte nordrhein-westfälischer Polizeibeamter und wurde 2004 aufgrund seiner Tätigkeit im Personalrat vom Polizeidienst freigestellt. Medienberichten zufolge ist er Mitglied der SPD.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Stehen diese Äußerungen in Einklang mit dem Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot gem. § 33 BeamStG?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, aufgrund dieser Äußerungen disziplinarische Maßnahmen gegen den Beamten zu ergreifen?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Äußerungen zur Familien- oder Umweltpolitik einzelner Parteien in Wahlkampfzeiten zum Aufgabenbereich von freigestellten Personalräten der Polizei gehören?

Datum des Originals: 06.06.2017/Ausgegeben: 07.06.2017

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Vorsitzende der GdP die nordrhein-westfälische Polizei öffentlich vertritt?
5. Falls nein, beabsichtigt die Landesregierung im konkreten Fall und allgemein gerichtlich gegen Zeitungen und/oder Gewerkschaftsfunktionäre vorzugehen, die einen solchen Eindruck erwecken?

Sven Tritschler